



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	21. HGB-FA / 03.02.2015 / 09:00 – 12:00 Uhr und 12:45 – 15:00 Uhr
TOP:	06 – Überarbeitung DRS 4 <i>Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss</i>
Thema:	Standardentwurf
Papier:	21_06_HGB-FA_DRS4_CoverNote

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegt folgende Unterlage vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
21_06	21_06_HGB-FA_DRS4_CoverNote	Cover Note

Stand der Informationen: 23.01.2015.

Ziel der Sitzung

- 2 Dem HGB-FA wird der Standardentwurf der Arbeitsgruppe Konsolidierung (zukünftig E-DRS 30) sowie die zugehörigen Entwürfe der Begründung zum Standard und der Aufforderung zur Stellungnahme vorgelegt. Das angestrebte Ziel der Sitzung ist die Verabschiedung des E-DRS 30.

Stand des Projekts

- 3 DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* wurde im Jahr 2000 verabschiedet und bekanntgemacht. Die letzte Änderung fand im Jahr 2010 statt. Aufgrund des festgestellten umfangreichen Überarbeitungsbedarfs des Standards hat der HGB-FA die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche die Überarbeitung des DRS 4 unterstützen soll, beschlossen.
- 4 Die Bearbeitung durch die AG Konsolidierung erfolgt in Anlehnung an die inhaltliche Struktur des § 301 HGB. Der zu erarbeitende Standard wird als Konkretisierung zu diesem Paragraphen verstanden und als E-DRS 30 *Kapitalkonsolidierung* bezeichnet.



- 5 In der 12. und 15. Sitzung des HGB-FA wurden die wesentlichen Entscheidungen der AG Konsolidierung, welche die Grundlage der Erarbeitung der Formulierungsvorschläge für den Standardentwurf waren, mit dem HGB-FA diskutiert.
- 6 In der 16. und 19. Sitzung wurde dem HGB-FA jeweils eine aktuelle Version des Standardentwurfs vorgelegt. Die vom HGB-FA geäußerten Hinweise und Anmerkungen wurden an die AG Konsolidierung weitergegeben und sind in die nachfolgende Bearbeitung eingeflossen.
- 7 Im Rahmen der bisherigen FA-Sitzungen wurden dem HGB-FA bereits die finalen Protokolle der 1. bis 12. AG-Sitzung übermittelt.
- 8 Die 16. Sitzung der AG Konsolidierung wird am 19. März 2015 in Düsseldorf stattfinden. Sofern durch den HGB-FA kein weiterer Überarbeitungsbedarf an E-DRS 30 für die AG identifiziert wird, sieht diese vor, dem erweiterten Arbeitsauftrag zu folgen und mit der angestrebten Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9 zu beginnen.

Weiterer Hinweis

- 9 In der HGB-FA-Sitzung soll auch die sachgerechte Vereinnahmung eines passiven Unterschiedsbetrags im Fall eines *lucky buy* diskutiert werden. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund des regulatorischen Umfelds von Kreditinstituten und in letzter Zeit verstärkt am Markt beobachtbaren, auch „regulatorisch bedingten“ Unternehmenstransaktionen (*forced transactions*; u.a. Verkauf von Tochterunternehmen als Sanierungsmaßnahme), welche für das erwerbende Unternehmen zu einem *lucky buy* führen können, geschehen.
- 10 Fraglich ist insbesondere, wann die Realisierung eines *lucky buys* erfolgt, wenn der Unterschiedsbetrag den erworbenen Vermögensgegenständen (zumindest teilweise) nicht direkt zugeordnet werden kann, dieser also faktisch ein „Geschenk“ darstellt und daher bilanzpolitisch als „Ertragsspeicher“ genutzt werden könnte.
- 11 Die AG hat sich auf Basis ihrer Erörterungen mehrheitlich gegen eine sofortige Vereinnahmung dieses Unterschiedsbetrags entschieden. Die im Standard vorgesehene Vorgehensweise ist daher unverändert beibehalten worden. Der Sachverhalt soll jedoch zusätzlich mit dem HGB-FA erörtert werden.